



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Anhang zum Feuerwehrreglement

1. Januar 2018





Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Böttstein und Leuggern, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetztes vom 23. März 1971/01. Januar 2013 beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

		Grun je Eir	dgebühr <u>nsatz</u>	Einsatzkosten je Stunde	
Die	Entschädigung für Einsätze beträgt:				
a)	Personen				
	Einsatz, je Person und Stunde Retablierung, je Person und Stunde Verpflegung bei einer Einsatzdauer von	Fr. Fr.	— —		50 50
	mehr als 3 Stunden, je Person	Fr.	20	Fr.	
b)	Fahrzeuge und Anhänger				
	1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t 4. Anhänger	Fr. Fr. Fr. Fr.	50 150 280 30	Fr. Fr.	30 50 140
c)	Ausrüstung 1. Pressluft-Atemschutzgerät inkl. 1 Flasche 2. Jede weitere Flasche (Füllung) 3. Motorgeräte, wie Motorspritzen, mobile	Fr. Fr.	15/Stk. n.A. /Stk.		
	Notstromaggregate, usw. 4. Ölbinder (Sack)	Fr. Fr.	 35/Stk.	Fr.	30
	5. Betriebs- und Verbrauchsmaterial 6. Retablieren von Einsatzmaterial und	Fr.	n.A./Stk	Fr.	
	Kleidern (waschen, trocknen, prüfen)	Fr.	n.A./Stk	Fr.	

(n.A. = nach Aufwand)

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmungen, sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Angebrochene Stunden sind voll zu entschädigen.





§ 2 Fehlalarm

- Ein einzelner Fehlalarm wird nicht in Rechnung gestellt. Ein wiederholter Fehlalarm löst eine Kostenpflicht des Anlagebesitzers aus.
- Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.
- ³ Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:
 - a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie Fr. 200.-- für Material- und Einsatzkosten, pauschal
 - b) Personalkosten, je Person und Fehlalarm Fr. 100.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

- Die Entschädigung bei Saalwachen und Verkehrsdiensten beträgt je Person Fr. 30.-- / h. Angebrochene Stunden sind voll zu entschädigen.
- Grundlage der Entschädigung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 lit. b sowie 3 Abs. 1 sowie die geltenden Bestimmungen der Leitgemeinde (Sold und Gemeindewerklohn). Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können angemessen ermässigt werden.
- ³ Über Ermässigungen von Entschädigungen entscheiden die Gemeinderäte der Gemeinden Böttstein und Leuggern.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse auf den 01. Januar 2018 in Kraft.





Genehmigung

Stefan Widmer

Von der Gemeindeversammlung Böttstein beschlossen am 22. November 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeschreiberin						
Claudia Hess						
Von der Gemeindeversammlung Leuggern beschlossen am 15. November 2017						
IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG						
Der Gemeindeschreiber						

Stefan Kalt